

3551/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend die Zukunft des Vereinswesens in Österreich

Keine Änderungen im Vereinsrecht, dafür schärfere Kontrollen von großen Vereinen"- diese Lösung hat der Bundesminister für Inneres lt. „Kurier“ und „OÖN“ vom 29.12. 1997 in einem Interview mit „Radio Vorarlberg“ ausgegeben.

Mit der angekündigten schärferen Kontrolle will der Bundesminister verhindern, „, daß Spendengeld mißbräuchlich „verwendet wird“ oder daß dubiose Machenschaften über Vereine abgewickelt werden“.

Zunächst ist zu beachten, daß das Vereinsgesetz im Sinne der Vereinsfreiheit auszulegen ist und dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht nur die aus der Sicht der öffentlichen Interessen notwendigen Eingriffe zuläßt (vgl. A 11 A 2 EMRK; VfSlg. 13025/1992).

Ferner ist auch das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 9. November 1978 bedeutsam, in dem es heißt:

„Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes sind juristische Personen des privaten Rechtes. Das dem öffentlichen Recht zugehörige Vereinsrecht des Vereinsgesetzes hat sich grundsätzlich auf die Staatsaufsicht bei Gründung, Tätigkeit und Auflösung der Vereine zu beschränken.“

Das Vereinsgesetz - das allerdings lt. Aussage des Innenministers nicht geändert werden soll - beschränkt sich in seiner Regelung der Vereinstätigkeit zunächst auf das Verbot, durch das Fassen von Beschlüssen oder das Ausfertigen von Erlässen sich staatliche Autorität anzumaßen oder gegen strafgesetzliche Bestimmungen zu verstößen. Außerdem darf jeder Verein nur die Tätigkeit entfalten, die seinem statutenmäßigen Wirkungsbereich entspricht: Er darf nur die in den Satzungen genannten Zwecke mit den in den Satzungen zur Verwirklichung dieser Zwecke vorgesehenen Tätigkeit verfolgen (vgl. VfSlg. 2620/1953; 3956/1961).

Unter diesem Blickwinkel ist folgende Feststellung nun besonders wichtig:
Der Schutz des Art. 12 StGG gilt nicht nur der freien Vereinsbildung, sondern, weil mit der Bildung des Vereines auch die Satzungen festgelegt werden, die seine Tätigkeit bestimmen, auch der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereines (vgl. VfSlg. 2620/1953; 3956/1961).

Die Absicht des Bundesministers für Inneres, „schärfere Kontrollen bei großen(!) Vereinen durchzuführen, ist jedoch mit dem Vereinsgesetz unvereinbar!

Im Vereinsgesetz von 1951 ist nicht festgelegt, was ein „großer Verein“ ist.
Offenbar geht der Bundesminister von dem im Buch „Reform des Vereinsrechtes - Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Vereinsrecht“ herausgegeben von Dr. Peter Fessler, Dr. Christine Krejci, Dr. Peter Zetter, Wien, 1997, getroffenen Definition aus.
In diesem Buch wird der „Große Verein“ als § 3 sehr ausführlich behandelt.

Ungeklärt ist auch, was unter dem Begriff „dubiose Machenschaften, die über Vereine abgewickelt werden“ verstanden werden soll.

Es dürfte den Redaktoren wohl entgangen sein, daß die Vereinsbehörden bereits seit 131 Jahren auf Grund des § 24 des Vereinsgesetzes jeden Verein auflösen können, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, die dem Strafgesetz zuwiderlaufen.

Es sollte doch auch im Innenministerium bekannt sein, daß im Strafgesetz Tatbilder vorgegeben sind und jene „dubiose Machenschaften“ sich nicht darunter subsumieren lassen.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende Anfrage:

1.) Reichen Ihnen die Paragraphen 20 und 24 des Vereinsgesetzes 1951 nicht aus, um die „dubiosen Machenschaften“ zu unterbinden? -

Wenn nein, warum nicht?

2.) Gegen wieviel und welche Vereine sind seit dem 1. Jänner 1995 auf Grund von Verstößen gegen das Strafgesetzbuch aufsichtsbehördliche Verfahren durchgeführt worden?

3.) Wie viele Vereine sind im genannten Zeitraum wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch behördlich aufgelöst worden?

4.) Auf Grund welcher Bestimmungen des Vereinsgesetzes sollen die von Ihnen erwünschten „schärferen Kontrollen“ in den Vereinen durchgeführt werden?

5.) Auf Grund welcher Bestimmungen des Vereinsgesetzes sollen die Aufsichtsbehörden „Kontrollen“ über die Verwendung von Spendengeldern durchführen?

Anlage konnte nicht gescannt werden !!!